

INTEGRATION - UMGANG MIT HETEROGENITÄT

Ein Positionspapier der Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Erziehungsberatungsstellen des Kantons Bern

VORBEMERKUNGEN

Heterogenität ist in verschiedenen Bereichen ein zentrales Thema jeder Schule. Die Leiterinnen und Leiter der Kantonalen Erziehungsberatungsstellen sind der Meinung, dass alle am System Schule Beteiligten sich heute mit den Fragen des Umgangs mit zunehmender Heterogenität auseinandersetzen müssen. Es geht dabei um die optimalen Bildungswege und die Wahrung, bzw. Verbesserung der Chancengleichheit unter dem Anspruch des Kindeswohls.



Die Diskussion um die Integration dreht sich häufig allein um die Integration von Kindern mit Lernschwächen. Diese Diskussion ist wichtig. Die Erziehungsberaterinnen und Erziehungsberater des Kantons Bern bemerken aber zunehmend, dass die Probleme um die Integration bzw. Separation von Schülerinnen und Schülern mehr und mehr auch die Bereiche der Sozial- und Selbstkompetenz betreffen und nicht nur diejenigen der Sachkompetenz: Die beobachteten Unterschiede der Kinder und Jugendlichen bezüglich Verhalten, Sozialisation, Sprache, Sitten, Kultur, Religion, Persönlichkeitsmerkmalen etc. treten als Konfliktpotenzial oftmals bedeutend stärker in den Vordergrund als Unterschiede in Lerntempo und dem sachorientierten Niveau.

Geschichtlich gesehen verliefen die Diskussionen um die Fragen von Integration bzw. Separation von Kindern in der Schule immer wellenförmig. Anknüpfungspunkte gab es in der Regel zwei: Zum einen die unterschiedlichen Lerntempi in bestimmten Fächern und zum andern die Frage nach der günstigsten Unterstützung für Kinder, die Defizite in der Sprach- oder der Sachkompetenz aufweisen.

Aus dem Bestreben nach dem gleichen Recht für alle stand Integration im Vordergrund; aus dem Bestreben nach der optimalen Hilfe für den Vollzug des fachlichen Lernprozesses, die Separation. Kinder wurden in Kleinklassen separiert, damit sie besser gerüstet in die Gesellschaft integriert werden konnten. Der Vollzug der Schulung von Kindern in Nöten war der Heilpädagogik, respektive der Sonderpädagogik anvertraut.

Heute stehen wir in einer Phase der Bemühung um die Integration möglichst vieler Kinder in die Regelklassen. Dies manifestiert sich im Kanton Bern darin, dass der Grosse Rat in der Revision des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 den Artikel 17 verändert hat. Er heisst neu:

Abs. 1: Schülerinnen und Schüler, deren schulische Ausbildung durch Störungen und Behinderungen oder durch Probleme bei der sprachlichen oder kulturellen Integration erschwert wird, sowie Schülerinnen und Schülern mit ausserordentlichen Begabungen soll in der Regel der Besuch der ordentlichen Bildungsgänge ermöglicht werden.

Abs. 2: Die Bildungsziele werden soweit nötig durch besondere Massnahmen wie Spezialunterricht, besondere Förderung oder Schulung in besonderen Klassen, die grundsätzlich in Schulen mit Regelklassen zu integrieren sind, angestrebt.

Abs. 3: Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere
a) die Organisation des Spezialunterrichts und der besonderen Klassen,
b) die Massnahmen zur besonderen Förderung,
c) die Zuweisungsverfahren.

Allgemeiner gefasst und über die Grenzen unseres Kantons hinaus gesehen, versteht sich die Forderung nach Integration heute als ein Recht auf gleichberechtigte und gleichwertige Anerkennung jedes Menschen in der Gemeinschaft und, daraus abgeleitet, als uneingeschränkte Teilhabe an allen deren Möglichkeiten.

Die Volksschule steht in ihren Funktionen in einem Dauerkonflikt, beziehungsweise in einer permanenten entsprechenden Anspruchssituation: Einerseits war und ist sie als Volksschule eine Schule für alle und hat damit eine integrative Funktion, andererseits hat sie einen Bewertungsauftrag und selektioniert. Dieser Anspruch an die Schule ist unseres Erachtens hoch und nur erfüllbar, wenn er vom politischen Willen dazu getragen wird. Hinzu kommt, dass es eine Reihe von Kindern gibt, die, formal gesehen, „ausserhalb“ der Volksschule geschult werden müssen: Es sind Kinder, die in der Regel wegen schweren geistigen, seelisch-sozialen, körperlichen und/oder sensorischen Behinderungen eine anderweitige Schulung oder Förderung gemäss Art. 18;2 VSG benötigen und in Sonderschulen, Heimen, Heilpädagogischen Tagesschulen oder entsprechenden Einrichtungen Pflege, Erziehung, Förderung und eine angemessene Ausbildung erhalten.

Die Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Kantonalen Erziehungsberatungsstellen (LKEB) versucht mit dem hier vorgelegten Papier im Problembereich Integration/Separation für sich und andere zu einer gewissen Klarheit der Position zu gelangen.

GESELLSCHAFTSPOLITISCHE UND MORALISCHE GESICHTSPUNKTE

Gesellschafts- und sozialpolitischer Gesichtspunkt

Das Bemühen aller staatlicher Institutionen um Integration entspricht den grundsätzlichen Bemühungen zum Erhalt der „Willensnation“ Schweiz angesichts der vielen individualistischen, pluralistischen, fraktionierenden und segregativ wirkenden gesellschaftlichen Kräfte, welche sich auch im Alltag der Schule, die ja kollektiv organisiert ist, bemerkbar machen.

Das Bekenntnis zur Schule als staatliche Volksschule, als staatlich verordnete Pflichtgemeinschaft, war seit je immer auch als integratives Element in unserer Gesellschaft gemeint. Die Schule muss sich deshalb, und um den Vollzug der Bildung überhaupt gewährleisten zu können, um die Förderung der kohäsiven Kräfte bemühen.

Schul – bzw. bildungspolitischer Gesichtspunkt

Bildung ist ein zentraler „Rohstoff“ unserer Gesellschaft. Die Volksschule muss sich deshalb vor allem auch um die Qualität der Bildung des Einzelnen bemühen. Dies ist für den gesellschaftlichen Fortgang und den Anschluss der Einzelnen unerlässlich. Aus der Förderung der Einzelnen im Kollektiv können sich Konflikte ergeben, die der besonderen Beachtung und Aufarbeitung bedürfen – zum Wohl der Einzelnen und des Ganzen.

Moralischer Gesichtspunkt

Das Bemühen um Integration widerspiegelt das Bestreben um Gerechtigkeit und um das Vermeiden von Verletzung und Demütigung durch Diskriminierung. Die bedacht grosszügige Berücksichtigung in ihrer Entwicklung und/oder in ihrem Lebensvollzug benachteiligter bzw. belasteter Personen ist auch ein Akt der Solidarität.

BEGRIFFLICHES

Integration

Der Begriff der Integration wird in der aktuellen Schuldiskussion vor allem im Zusammenhang mit den Gleichheiten oder Unterschieden der verschiedenen Schülerinnen und Schüler in der Sachkompetenz verwendet: Integration in den Regelklassen der Volksschule als Nichtseparation von in fachlicher Hinsicht Leistungsauffälligen, nur weil sie leistungsauffällig sind.

Inklusion

Der Begriff wird ähnlich wie derjenige der Integration verwendet.

Separation

Der Begriff heisst eigentlich das Auseinanderhalten von Unterschiedlichem. Der Begriff wurde in der Schuldiskussion bisher vor allem bezüglich der unterschiedlichen Lerntempi, bzw. der fachlichen Schulleistungskompetenzen verwendet und meint eine Schulung ausserhalb der Regelklasse.

Desintegration

Der Begriff meint die Auflösung des Zusammengeschlossenen, die Aufhebung des Zusammenhangs.

Segregation

Der Begriff bedeutet das Absondern von Menschen, bzw. Menschengruppen in eigene Räume oder Regionen. Er beinhaltet einen diskriminierenden, abwertenden, ausschliessenden, ausbeutenden Aspekt. Dieser Begriff gehört nicht in den Rahmen der hier geführten Diskussion.

Umgang mit Heterogenität

Mit dem Begriff der Heterogenität werden in der aktuellen Schuldiskussion vor allem die individuellen Verschiedenheiten der Schülerinnen und Schüler betreffend schulischer Leistungsfähigkeit, Verhalten, Sprache, Kultur, Tradition, Sozialisation, Religion, Werte und Normen, Hautfarbe, Temperament etc. angesprochen und akzentuiert.

BISHERIGE ERFAHRUNGEN / BEFUNDE

Die Schule separierte und separiert weiterhin Kinder mit einem besonderen Bedarf unter dem Aspekt der besonderen Förderung, der Verbesserung des Selbstwertes, der individuellen Befindlichkeit, der Integration in eine Klasse sowie - dank intensiverer Unterstützung und Hilfe durch heilpädagogisch ausgebildete Lehrpersonen - der besseren Chancen und der Reibungslosigkeit für den Übergang von der Schule in den Beruf. Dahinter versteckt sich die Hoffnung, dass die separiert geschulten Kinder sich später leichter in die Berufswelt und in die Gesellschaft eingliedern lassen.

Die Forschung zeigt aber folgende Befunde:

- Das Angebot an besonderen Klassen steuert die Separation stärker als jeder andere Faktor.
- Separierung erfolgt gemäss spezifischen regionalen Schul- und Zuweisungskulturen.
- Abnehmende Schülerzahlen und die damit zusammenhängende Gefährdung des Weiterbestehens von Regelklassen vermindert die Separation.
- Fremdsprachige und Kinder mit Migrationshintergrund werden öfter separiert.
- Verhaltensauffällige werden häufiger separiert.
- Separierung erfolgt auch als Entlastung der Kinder und der Lehrpersonen der Regelklassen.
- Separierung erfolgt unter dem Hinweis auf eine gezielte und spezialisierte Förderung der Kinder.
- Bei integriert geschulten Kindern sind im allgemeinen grössere Lernfortschritte zu beobachten als bei separiert geschulten.
- Leistungsschwache sind in der Regel in allen Klassen randständig.
- Auch fachlich homogene Klassen bilden eine Dreiteilung: Eine Spitze – ein Mittelfeld – einen Schluss. Diese Dreiteilung erzeugt an beiden Enden der Verteilung immer einen Separationsdruck.
- Integration hat für die spätere berufliche Entwicklung eine günstigere Wirkung als separative Schulung.
- Die Separierung wirkt sich auf die spätere berufliche Entwicklung nachteilig aus (je länger die Separierung desto stärker).
- Separation wird retrospektiv im allgemeinen als Stigmatisierung erlebt.
- Schulische Selektion verletzt auf allen Ebenen die Maxime der Chancengleichheit, zum Beispiel:
 - Oberschicht-Kinder finden sich häufiger in höheren Schulen.
 - Männliche Schüler und fremdsprachige Schülerinnen und Schüler sind in den Sekundarschulen untervertreten.
 - Hochbegabte Kinder aus Familien mit wenig gebildeten Eltern werden nur zufällig wahrgenommen respektive entdeckt.

INTEGRATIONSMODELL (GEMÄSS VSG, ART. 17)

Das Integrationsmodell gemäss Art. 17 VSG beinhaltet, dass alle Kinder mit Lern- Leistungs- und Verhaltensauffälligkeiten, mit sprachlichen Defiziten oder kulturell andersartigen Einstellungen, wie auch Kinder mit besonderen Begabungen, nach Möglichkeit in die Volksschule integriert werden. Für Kinder mit Behinderungen im Sinne der IV ist zwar immer noch die anderweitige Schulung in Sonderschulen und Heimen vorgesehen, doch sollten künftig vermehrt individuelle Integrationsprojekte in die Regelklassen realisiert werden. Die dafür erforderlichen Mittel sollten nicht dem allgemeinen Versorgungspool belastet werden dürfen.

„Förderklassen“

Auch bei konsequenter Umsetzung von Art.17 VSG halten die Erziehungsberaterinnen und Erziehungsberater des Kantons Bern besondere Gefässe für Kinder mit besonderem Förderbedarf für nötig. Diese Gefässe bleiben für Schülerinnen und Schüler reserviert, die trotz aller integrierenden Massnahmen - aktuell oder längerfristig- nur in einer speziellen Klasse adäquat gefördert werden können. Die heutigen Formen der Kleinklassen müssen überdacht und neu definiert werden.

An Stelle der bisherigen Typen Kleinklasse A und B sollten sogenannte „Förderklassen“ treten. In diesen sollten heilpädagogisch ausgebildete Lehrpersonen die Kinder mit einem besonderen Förderbedarf schulen. Der Förderbedarf dieser Kinder muss erheblich sein und nachweislich nicht durch ambulante Massnahmen wie Spezialunterricht oder innere Differenzierung des Unterrichts in den Regelklassen gedeckt werden können.

Ziel der separativen Schulung ist, wenn immer möglich, eine Re-Integration der Kinder in die Regelklasse innerhalb absehbarer Zeit. Die Massnahmen sind deshalb in der Regel zeitlich zu befristen und laufend auf Adäquatheit hin zu prüfen.

Die Förderklassen müssen von Lehrkräften mit ausgewiesener heilpädagogischer Fachkompetenz geführt werden. Sie bedürfen mehr als eines vollen Lehrpensums. Tagesschulstrukturen können die Wirkung von Förderklassen erhöhen.

Auch teilintegrative Strukturen können einen besonderen Förderbedarf abdecken.

Integration von Kindern mit besonderen Behinderungen

Geistig behinderten Schülerinnen und Schülern sowie Kindern mit psychischen oder körperlichen Behinderungen oder solchen mit Sinnesbehinderungen, sollte weiterhin im Rahmen von gut geplanten und begleiteten Einzelprojekten die Integration in die Regelklasse ermöglicht werden. Eine generelle Schulung aller Behinderter in den Regelklassen unter den gegebenen Strukturen lehnt die Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Kantonalen Erziehungsberatungsstellen ab.

Spezialunterricht

Der Spezialunterricht mit Schwergewicht in Sprache (für lese-rechtschreibschwache Kinder) oder Mathematik (für Kinder mit Dyskalkulie) sollte in den Bereich ambulante heilpädagogische Betreuung integriert werden. Neu sollte dieser Spezialunterricht "Integrative

Förderung" heissen. Als Spezialunterricht im Sinne der Verordnung über die besonderen Klassen und den Spezialunterricht der Volksschule sollten Logopädie, Psychomotorik und integrative Förderung weiterhin erteilt werden.

Weitere integrative Massnahmen

Zur Durchführung von integrativen Massnahmen sollte die Schule auch auf Ressourcen von Freiwilligen zurückgreifen, zum Beispiel Pensionierte („Grossmütter / Grossväter in der Schule“), geeignete Eltern, Schulpraktikantinnen und Schulpraktikanten etc.

Mittel und Personalbedarf

Der Erziehungsdirektion wird vorgeschlagen, in Zukunft den Gemeinden die Mittel für die besonderen pädagogischen Aufwendungen in Form eines Gesamtbudgets zuzuteilen und ihnen sowohl einen Versorgungsauftrag zu geben wie die Verpflichtung zur regionalen Zusammenarbeit festzuschreiben. Mit diesen Mitteln hätten die Schulgemeinden alle Aufträge im Bereich der besonderen pädagogischen Aufwendungen nach den Grundsätzen des Volksschulgesetzes und der dazu gehörenden Ausführungsbestimmungen zu erfüllen. Um den je nach Bevölkerungsstruktur unterschiedlichen Bedarf auszugleichen, müsste die Zuteilung der Mittel nach einem sozialen Belastungsfaktor erfolgen.

Die Gemeinden müssten mit diesem Mitteln vor allem den Anspruch nach integrativer Schulung erfüllen. Die Schulen sollten aber im Rahmen ihres Leitbildes und der entsprechenden Konzepte und unter Einhaltung der durch die Erziehungsdirektion festgelegten Rahmenbedingungen im Einsatz der Mittel frei sein. Sie müssten allen Kindern den Zugang zum gesamten Angebot an Spezialunterricht, Massnahmen zur sprachlichen Integration und zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen sowie zu den Förderklassen garantieren. Mit diesen Massnahmen könnten die Gemeinden optimal Rücksicht nehmen auf die gewachsenen Strukturen und die notwendigen Veränderungen könnten sozialverträglich umgesetzt werden.

Räumlichkeiten, Lehrmittel / Medien

Integration im vorangehend skizzierten Rahmen macht auch eine Anpassung der Unterrichtsräumlichkeiten, der Lehrmittel/Medien erforderlich. Was minimal nötig ist muss von den zuständigen Spezialisten definiert und die Veränderungen müssen frühzeitig angegangen werden.

Fachliches Niveau der Sachkompetenz

Die Erziehungsdirektion muss alle Massnahmen unterstützen oder anordnen, welche die Qualität der Volksschule verbessern. Es muss angestrebt werden, dass die Volksschulen im Kanton Bern im nationalen wie im internationalen Vergleich einen Spitzenplatz einnehmen.

Regionale Besonderheiten

Die Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Kantonalen Erziehungsberatungsstellen favorisiert Modelle, die auf regionale Besonderheiten abstellen. Die Regionen sollen sich in eigener Regie organisieren können und in der Umsetzung des Versorgungsauftrags unter dem definierten Versorgungsgrad möglichst autonom sein. So können in einem Schulkreis einer Stadt andere Strukturen notwendig und sinnvoll sein (beispielsweise integrative Förderung in temporären Kleingruppen) als in einer kleinen Landschule. Insbesondere sollten die in den

letzten Jahren bereits entstandenen und der Integration förderlichen Strukturen übernommen und weiterentwickelt werden (Beurteilungs- und Zuweisungskonferenzen für die Zuweisung zum Spezialunterricht, 4-Stufen-Modell zur Behandlung von Lernstörungen, regional verantwortliche, geleitete LfS-Teams, Förderung in temporären Kleingruppen etc.).

ROLLE DER ERZIEHUNGSBERATUNG

- Die Erziehungsberatungsstellen bleiben Fachinstanz und Beratungsstellen für psychosoziale Probleme von Kindern, Jugendlichen und deren Familien, welche sich oftmals beeinträchtigend auf die Schulung der Kinder und Jugendlichen auswirken.
- Die EB behält eine Aufgabe in den Bereichen: Diagnostik und Intervention bei komplexen Lernstörungen mit Behandlungsresistenz; Mediations- (Brückenbau-) Funktion in besonderen Konfliktsituationen; bei Unterrichtsausschluss nach Art. 28 VSG, vorzeitiger Schulentlassung oder anderweitiger Schulung wegen Untragbarkeit in der öffentlichen Schule; bei der Erfassung von Kindern mit einer geistigen oder Sinnesbehinderung.
- Die EB ist Fachstelle für Fragen der integrativen Schulung und der besonderen Förderung.
- Die EB übernimmt besondere Aufgabenstellungen bei den Förderklassen (z.B. Beratung, Coaching).
- Die Erfahrungen aus den Modellen der Beurteilungs- und Zuweisungskonferenzen könnten generalisiert und die Verfahren ausgedehnt werden auf die Zuweisung zu Förderklassen. Die Entscheidungsfindung und Zuweisung könnten in Absprache der Erziehungsberatung gemeinsam mit den Schulleitungen, den heilpädagogisch arbeitenden Lehrpersonen und den Regellehrpersonen durch Beschluss der Schulkommission erfolgen. Die Erziehungsberatung bleibt formell die antragstellende Fachinstanz.
- In allen Verfahren sind die Eltern anzuhören.

KATALOG INTEGRATIONSFÖRDERNDER MASSNAHMEN

Die Schule hat vielfältige Möglichkeiten, integrativ zu sein und auf die Heterogenität der Schülerpopulation zu reagieren. Die Massnahmen aus dem nachfolgenden Katalog werden teilweise bereits heute in der Schule umgesetzt.

1. Mehrjahrgangsklassen sind zu fördern, da sie integrativ wirken.
2. Tagesschulstrukturen wirken sehr integrativ. In jeder Region sollte eine für alle Kinder erreichbare freiwillige Tagesschule entstehen.
3. Die Schule trägt die Verantwortung für die Organisation der Aufgabenhilfe.
4. Die Schule sorgt dauernd für eine gute Schulhauskultur.
5. Die Schule unterstützt und trägt gemeinschaftsfördernde Aktivitäten (innerhalb der Klassen, klassenübergreifend, Einbezug der Eltern, etc.).
6. Die Schule, die Schulklassen geben sich Regeln und schenken diesen besondere Beachtung durch tägliches Einüben.
7. Die Schule orientiert laufend über die Rahmenbedingungen unserer Schule und richtet sich dabei explizit an die Eltern mit Migrationshintergrund.

8. Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur ist die Basis zur Integration. Lehrpersonen für heimatkundliche Sprache und Kulturentwicklung (HSK) gehören zum Kollegium und werden ins Unterrichtsgeschehen und bei der Elternzusammenarbeit einbezogen.
9. Eltern, wenn sinnvoll auch Grosseltern oder andere wichtige Bezugspersonen, werden ins Unterrichtsgeschehen einbezogen.
10. Die in jeder Lektion nötigen Phasen des „stillen Unterrichts“ werden für die besondere individuelle Förderung genutzt.
11. Die Standardsprache wird konsequent ab dem Kindergarten, sicher aber ab dem 1. Schuljahr als Unterrichtssprache verwendet.
12. Die Anzahl der an einer Klasse unterrichtenden Lehrpersonen wird auf das pädagogisch sinnvolle Mass reduziert, das einen Beziehungsaufbau und allfällige erzieherisch notwendige, rasche Konfliktbearbeitungen ermöglicht. Die Schule kehrt ab von der um sich greifenden Aufteilung in Kleinpensen.
13. Die Lehrkräfte mit Kleinpensen und die Lehrkräfte des Spezialunterrichts werden ins Kollegium integriert. Sie bemühen sich um ihre eigene Integration (Holprinzip).
14. Umgang mit Heterogenität und Integration ist ein zentrales Thema der Lehrer- und Lehrerinnenausbildung und -Fortbildung.

20. Dezember 2006

**Konferenz der Leiterinnen und Leiter der
Kant. Erziehungsberatungsstellen (LKEB)**